

Abwasserzweckverband
„Härtsfeld“

V E R B A N D S S A T Z U N G

Neufassung der Verbandssatzung zum 01.01.2011

- *Entwurf* -

Verbandsmitglieder: **Stadt Neresheim**
 Gemeinde Dischingen
 Stadt Heidenheim
 Wasserverband Egau
 Gemeinde Nattheim

VERBANDSSATZUNG

DES

ABWASSERZWECKVERBANDES HÄRTSFELD

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

Die Stadt Heidenheim und die Gemeinden Dischingen und Nattheim, Landkreis Heidenheim, und die Stadt Neresheim, Ostalbkreis, sowie der Wasserverband Egau, Sitz Dischingen, bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) i. S. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. d. F. vom 16.09.1974 (Ges. Bl. Baden-Württemberg S. 408).

Der Verband führt den Namen

„Abwasserzweckverband Härtsfeld“

und hat seinen Sitz in Dischingen.

Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

Der Verband errichtet **oder erwirbt** und betreibt für die Verbandsgemeinden eine Sammelkläranlage und die erforderlichen Zuleitungskanäle (§ 11) zur gemeinsamen Ableitung und Reinigung des im Einzugsgebiet anfallenden Abwassers. Darüber hinaus betreut er mit eigenem Personal die Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden im Einzugsgebiet. Die Aufgabe erforderliche Regenüberlaufbecken nebst Steuerungen zu bauen und die Sachkosten für deren Betrieb zu tragen, verbleibt nach wie vor bei den Verbandsgemeinden.

Zum Einzugsgebiet zählen

- a) von der Stadt Heidenheim die Stadtteile Großkuchen, Kleinkuchen und Rotensohl
- b) von der Stadt Neresheim die Stadtteile Neresheim (HO), Elchingen, Dorfmerkingen, Dossingen, Stetten, **Ohmenheim, Kösing, Hohlenstein, Rotenberg-Siedlung, Schweindorf**
- c) von der Gemeinde Dischingen die Ortsteile Dischingen (HO), Iggenhausen, Schrezheim, Dunstelkingen, Hofen, Eglingen, Osterhofen, Trugenhofen und Ballmertshofen

- d) von der Gemeinde Nattheim die Ortsteile Auernheim, Fleinheim und Steinweiler
- e) vom Wasserverband Egau die Anlagen des Härtsfeldsees.

§ 3

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören die Bürgermeister der Verbandsgemeinden und der Vorsitzende des Wasserverbandes Egau an sowie 14 weitere Vertreter, von denen 1 von der Stadt Heidenheim, 1 von der Gemeinde Nattheim, 4 von der Gemeinde Dischingen und 8 von der Stadt Neresheim entsandt werden.
- (2) Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden und der Vorsitzende des Wasserverbandes Egau werden im Falle der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten vertreten. Für jeden weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung wird ein Verhinderungsstellvertreter bestellt. Im Falle der Personalunion zwischen Bürgermeister und Vorsitz im Wasserverband Egau wird dieser durch ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte widerruflich gewählt. Scheidet ein Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (5) Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1. Änderung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl (§ 21 Abs. 2 GKZ)
- 2. Erlass sonstiger Satzungen (§ 5 Abs. 3 GKZ), insbesondere der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, sowie Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung
- 3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- 4. Bestellung des Geschäftsführers und des Kassiers.

5. Beschlussfassung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen und über sonstige Maßnahmen des Verbandes von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

§ 5

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. der Verbandsvorsitzende
2. der Bürgermeister einer jeden Verbandsgemeinde, sofern er dem Verwaltungsrat nicht bereits nach 1. angehört.
3. der Vorsitzende bzw. ein Vorstandsmitglied (§ 4 Abs. 2) des Wasserverbandes Egau

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden obliegen. **Ferner legt er das Aufgabengebiet des Geschäftsführers fest.**
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind, werden vom Verwaltungsrat vorberaten.

§ 7

Geschäftsgang der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

- (1) Auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat finden, unbeschadet des § 15 GKZ, die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung und der Verwaltungsrat sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die vertretenen Verbandsmitglieder über mehr als 50 % der satzungsmäßigen Stimmen verfügen und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Scheidet ein Gewählter aus dem Verwaltungsrat aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl statt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von **30.000,00 €** im Einzelfall,
 - b) die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von **7.500,00 €** im Einzelfall.
 - c) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrats beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung bzw. dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
 - d) Im Übrigen finden auf den Verbandsvorsitzenden die für den Bürgermeister geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsgeschäfte wird ein **Geschäftsführer** bestellt. Die Kassengeschäfte besorgt ein Kassier.

§ 10

Technische Betreuung

Für den Bau und die technische Betreuung der Verbandsanlagen kann sich der Verband der Bediensteten geeigneter Körperschaften bedienen. Mit diesen ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Darüber hinaus kann der Verband eigene Mitarbeiter einstellen und mit geeigneten Ingenieuren Verträge abschließen.

§ 11

Anlagen des Verbandes

Folgende Anlagen werden vom Verband zunächst hergestellt, in sein Eigentum übernommen und unterhalten:

1. Eine mechanisch-biologische Sammelkläranlage mit allen erforderlichen Nebenanlagen auf Markung Ziertheim-Reistingen.
2. Zuleitungskanäle und zwar:

Sammler Nr. 1	Dischingen – Härtsfeldsee
Sammler Nr. 2	Sammelkläranlage – Trugenhofen
Sammler Nr. 3	Trugenhofen – Dunstelkingen
Sammler Nr. 4	Hofen – Dunstelkingen
Sammler Nr. 5	Osterhofen – Eglingen
Sammler Nr. 6	Sammelkläranlage – Ballmertshofen
Sammler Nr. 7	Ballmertshofen – Dischingen
Sammler Nr. 8	Ortsdurchquerung Dischingen
Sammler Nr. 9	Härtsfeldsee – Neresheim
Sammler Nr. 10	Neresheim – Kuchener Tal
Sammler Nr. 11	Kuchener Tal – Großkuchen
Sammler Nr. 12	Rotensohl – Großkuchen
Sammler Nr. 13	Neresheim – Dossinger Tal – Elchingen
Sammler Nr. 14	Dossinger Tal – Dorfmerkingen
Sammler Nr. 15	Schrezheim – Härtsfeldsee
Sammler Nr. 16	Dischingen – Fleinheim
Sammler Nr. 17	Auernheim – Neresheim
Sammler Nr. 18	Steinweiler – Kuchener Tal
Sammler Nr. 19	Kleinkuchen – Steinweiler

Der Verband erwirbt zum Restbuchwert abzüglich des Restbuchwerts etwaiger Zuschüsse folgende Zuleitungskanäle (ohne größere Schäden):

Sammler Nr. 20	Eglingen – Dunstelkingen
Sammler Nr. 21	Ohmenheim – Tiefes Tal
Sammler Nr. 22	Tiefes Tal - Hohlenstein
Sammler Nr. 23	Hohlenstein - Kösing
Sammler Nr. 24	Anschluss Kösing - Schweindorf
Sammler Nr. 25	Anschluss Kösing – RÜB Steigenen (Kösing)

**Anlage 1 zu
Drucksache GR 060/2011**

Sammler Nr. 26	Anschluss Kösing – Rotenberg Siedlung
Sammler Nr. 27	Anschluss Kösing – Fluertshäuser Hof
Sammler Nr. 28	Tiefes Tal - Iggenhausen

Der Verband betreut alle angeschlossenen Regenüberlaufbecken seiner Mitglieder. Diese verbleiben im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des jeweiligen Mitglieds.

1. Messeinrichtungen zur Feststellung der Abwassermengen soweit nicht über die veranlagten Wassermengen der Wasserversorgung ermittelbar **und die Bauteile zur Fernübertragung der Daten.**

§ 12

Ausbaugröße des Gruppenklärwerkes und Anteile der Verbandsmitglieder

- (1) Das Gruppenklärwerk hat einen Anschlusswert von **maximal 21.000 EW.**

Der Anteil der Verbandsmitglieder beträgt:

Stadt Heidenheim	1.615
Stadt Neresheim	9.783
Gemeinde Dischingen	5.457
Gemeinde Nattheim	1.345
Wasserverband Egau	<u>1.000</u>
Insgesamt	19.200

Aktuell angeschlossen sind von den Mitgliedsgemeinden 19.200 EW, die auch den Umlageberechnungen zugrunde gelegt werden.

- (2) Diesen Anteilen nach Abs. 1 werden **neuerworbene Anrechte bei einer Erweiterung oder einem Anschluss weiterer Ortsteile eines Mitglieds bzw. neuer Mitglieder** nach § 13 Abs. 2 hinzugerechnet.

§ 13

Deckung der Herstellungskosten

- (1) Der Abwasserzweckverband Härtsfeld deckt die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Sammelkläranlage mit Zuleitungskanälen über Zuschüsse, **eine Vermögensumlage** und über Kredite.
- (2) Die Kosten der Herstellung der Anlagen nach § 11, Ziffer 1 – 3, werden auf **Grundlage der angeschlossenen Einwohnerwerte (EW) nach § 12 Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Erhöhen sich die Einwohnerwerte eines Mitglieds, so werden zum 01.01. des Folgejahres die Restbuchwerte (RBW) des Anlagevermögens und die RBW der erhaltenen Zuschüsse durch die Summe der EW vor und nach der Erhöhung der EW geteilt. Die Differenz aus dem RBW je EW neu und RBW je EW alt erhalten die Mitglieder vervielfältigt mit ihren angeschlossenen EW ausbezahlt. Für die erhöhten EW hat das begünstigte Mitglied den neuen RBW je EW zu bezahlen.**

- (.....)
- (3) Die Kosten für später eventuell notwendig werdende Erweiterungen (incl. einer angemessenen Reserve) werden im Verhältnis der EW auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Dasselbe gilt für die Errichtung zusätzlicher Anlagen der zum Zeitpunkt des Baus gültigen Einwohnerwerte.
- (4) Die Kosten der Regenüberlaufbecken trägt jede Gemeinde für ihren Bereich. Sie sind so zu gestalten und zu bemessen, dass nur der 2-fache Trockenwetterabfluss ($2Q_{TW} = Q_f + Q_s$) an die Verbandsleitungen und zum Gruppenklärwerk abgegeben wird. Die Planung ist mit dem Abwasserzweckverband abzustimmen.
- (5) Jedem Verbandsmitglied bleibt es freigestellt, den auf sich entfallenden Anteil selbst (Barumlage) oder teilweise über eine Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock aufzubringen oder die fehlenden Mittel vom Verband im Wege der Kreditaufnahme beschaffen zu lassen. Das Verbandsmitglied hat dann jeweils für den Teil des Kredits, der auf es entfällt, die Zins- und Tilgungslasten (Zins- bzw. Tilgungsumlage) gesondert aufzubringen.

Während für die Berechnung der Umlage der Verbandsgemeinden die Zuschüsse aus Regelförderung und LIP vorweg an den förderfähigen Kosten abgesetzt werden, bleiben sie beim Wasserverband „Egau“ außer Betracht. Die Umlage des Wasserverbands „Egau“ errechnet sich aus den anteiligen EW, (derzeit 5,21 %) aus den anfallenden bzw. angefallenen Kosten.

- (6) Die Vermögensumlage wird jährlich mit der Erstellung der Jahresrechnung wie folgt abgerechnet:

Gesamtbaukosten des Haushaltsjahres (Ist)
./ erhaltene Zuschüsse u. ä.
./ Umlage WV Egau

= auf die weiteren Mitglieder zu verteilende Investitionskosten

Etwaige Umlageüberzahlungen werden als Verwahrgeld gebucht. Auf Antrag wird die laufende Umlage mit früheren Umlageüberzahlungen verrechnet. Umlageüberzahlungen und Umlagenachzahlungen werden nicht verzinst.

Die Umlagevorauszahlungen für das Haushaltsjahr werden errechnet aus den geplanten Investitionsausgaben. Hiervon abgesetzt werden an Deckungsmitteln die Planansätze der Landesbeihilfen und sonstige spezielle Deckungsmittel. Von den so ermittelten, durch Umlage zu deckenden Investitionskosten wird sodann der Baranteil des Wasserverbandes Egau abgesetzt. Die verbleibende Umlagesumme wird auf die übrigen Verbandsgemeinden nach einem erhöhten (d.h. auf 100 % hochgerechneten) Umlageschlüssel verteilt. Die Barzahler der Vermögensumlage müssen die Umlagevorauszahlung leisten, während bei den kreditfinanzierenden Mitgliedern (soweit tatsächlich beantragt) noch eine etwaige Investitionshilfe aus dem Ausgleichstock in Abzug gebracht wird. Der verbleibende Betrag wird vom Verband nach Abs. 1 im Wege der Kreditfinanzierung aufgebracht. Die jährlich zu leistenden Tilgungen werden von diesen Mitgliedern im Verhältnis der tatsächlichen Kreditbeträge zum Ende des abgeschlossenen Haushaltsjahres dem Verband als Tilgungsumlage erstattet.

- (7) Insoweit für die Anlagen des Abwasserzweckverbandes nach § 11 öffentliche Straßen- und Wegflächen, Plätze, Flussläufe oder Uferböschungen benutzt werden, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, ist die Benutzung unentgeltlich zu gestatten.
- (8) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 14

Deckung des laufenden Aufwands

- (1) Die Kosten des laufenden Betriebs und der laufenden Unterhaltung der Verbandsanlagen werden auf die Verbandsmitglieder zu 50 % im Verhältnis der von den einzelnen Verbandsmitgliedern der Kläranlage zufließenden Abwassermengen und zu 50 % im Verhältnis der Einwohnerwerte (§ 12) der einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt. (Betriebskostenumlage)

(...)

- (2) Die Zinsausgaben für Kredite, die der Verband für die kreditfinanzierenden Mitglieder aufgenommen hat, werden diesen entsprechend den tatsächlichen Schuldenständen zum 31.12. des Vorjahres über eine Zinsumlage in Rechnung gestellt. (Zinsumlage)
- (3) Bis zur Festsetzung der Jahresumlage kann der Verband von den Verbandsmitgliedern angemessene Abschlagszahlungen verlangen, die auf Ende eines jeden Vierteljahres fällig werden.

§ 15

Schutzvorschrift

- (1) Der Zweckverband kann zum Schutze und zum Betrieb der Anlage erforderliche Vorschriften erlassen. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, diese Vorschriften in ihre Entwässerungssatzung einzuarbeiten und ihre Einhaltung wirkungsvoll zu überwachen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um Anschluss an ihr öffentliches Kanalisationsnetz dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig wird bzw. die Art und Menge des Abwasseranfalls den ordnungsgemäßen Betrieb der Verbandsanlagen stören kann oder besondere betriebliche Maßnahmen erfordert.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, Gesuche um direkten Anschluss an die Verbandsanlagen dem Zweckverband zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem Verband aus, hat es die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes anteilig mitzutragen. Die unentgeltliche Duldungspflicht nach § 13 Abs. 4 bleibt so lange bestehen, als die betreffende Anlage vom Verband oder im Falle der Auflösung des Verbandes vom nachfolgenden Eigentümer (§ 17) zum Zwecke der Abwasserreinigung und Abwasserbeseitigung benötigt wird.
- (2) Ein Herausgabeanspruch an dem eingebrachten Vermögen entsteht erst mit der Auflösung des Verbandes (§ 17). Dieser Anspruch kann durch Vereinbarung auch schon früher abgefunden werden, insbesondere wenn der Austritt dem Verband wesentliche Vorteile bringt, die Versagung einer früheren Vermögensabfindung unter Berücksichtigung aller Umstände unbillig wäre oder wenn das ausscheidende Mitglied vom Verband nicht mehr benötigte Anlagen übernehmen will.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes gehen das Vermögen und die Schulden des Verbandes auf die beteiligten Verbandsmitglieder über, insoweit diese nicht schon nach § 16 abgefunden worden sind. Die Verteilung geschieht nach dem Kostenteilungsschlüssel nach § 13 Abs. 2.
- (3) Unbewegliches Verbandsvermögen geht, soweit es von seitherigen Verbandsmitgliedern zur Abwasserreinigung oder –aufbereitung benötigt wird, in deren Eigentum über. Wenn es sich um Grundstücke handelt, ist der Verband zur Auflassung verpflichtet. Der Geldwert der Grundstücke und der umlagefinanzierte Teil des Restbuchwerts des sonstigen unbeweglichen Verbandsvermögens, soweit es weiterhin zur Abwasserreinigung verwendet wird, ist vom neuen Eigentümer in die Verteilungsmasse nach Abs. 2 einzubringen.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Verbandsgemeinden in der dort für die öffentlichen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form.

Die Bekanntmachung des Verbandes gilt mit der letzten Bekanntmachung in den Verbandsgemeinden als erfolgt.

§ 19

Inkrafttreten der **Satzung (...)**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. **(...)**.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 4.12.1979, zuletzt geändert am 26.6.1996, außer Kraft.

Neresheim, 14.7.2011

gez. Dannenmann
Verbandsvorsitzender

Zusatzprotokoll

1. Die Abschreibung aus den Herstellungskosten der Sammelkläranlage mit Zuleitungskanälen wird von den Verbandsgemeinden vorgenommen. Erstmals werden die Abschreibungen im Jahr der Inbetriebnahme der Sammelkläranlage vorgenommen, sofern die Inbetriebnahme im Frühjahr oder spätestens bis 30.06.1992 erfolgen kann. Bei einer späteren Inbetriebnahme werden kalkulatorische Kosten erstmals zum 01.01.1993 berechnet.
2. Erneuerungsinvestitionen bis zu Gesamtkosten von **30.000,00 €** je Maßnahme werden als Unterhaltungskosten behandelt **und über die Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt, während Erneuerungsinvestitionen über 30.000,00 € über die Vermögensumlage an die Verbandsmitglieder weiterverrechnet** werden.

Neresheim, 01.01.2011

Hinweis: alle Änderungen gegenüber der Urfassung sind **gelb markiert**.